



BWT Aktiengesellschaft, Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at

BWT Aktiengesellschaft
Walter-Simmer-Straße 4
A-5310 Mondsee
Telefon +43/6232/5011-0
Telefax +43/6232/5011-1191
E-Mail office@bwt-group.com
www.bwt-group.com

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mondsee, am 23. April 2015

**Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2015
Stellungnahme des Vorstandes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 12.03.2015 erlaubt sich der Vorstand der BWT AG zu den geplanten Änderungen im Bereich des Bilanzstrafrechts (§§ 163a ff StGB) wie folgt Stellung zu nehmen:

1.

Vorwegschicken möchten wir, dass die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 beabsichtigte Vereinheitlichung und Neufassung des Bilanzstrafrechtes zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit zu begrüßen ist.

Bislang fehlt es dafür aber gemäß uns übermittelten Berichten noch an der erforderlichen Abstimmung der einzelnen Behörden (FMA, ÖPR bzw. Finanzbehörden). Diese sollte forciert werden, damit beispielsweise nicht eine einerseits als notwendig beurteilte Wertberichtigung gleichzeitig zu einer Abgabenhinterziehung führen kann, wie dies in der Vergangenheit bereits der Fall gewesen sein soll. In diesem Zusammenhang besteht offensichtlich noch Handlungsbedarf.

BWT - For You and Planet Blue.

Bankverbindungen:
UniCredit Bank Austria AG
SWIFT: BKAUATWW
IBAN: AT 04 1200 0529 6200 6406
Konto-Nr.: 52962006406 BLZ: 12000

FN 96162 s, Landesgericht Wels
UID-Nr.: ATU 234 736 03

Vorstandsvorsitzender: Andreas Weißenbacher
Vorstand: Gerhard Speigner

2.

In § 163a StGB sollte noch mehr heraus gearbeitet werden, welche „unrichtigen Umstände“ eine Strafbarkeit indizieren und vor allem, wann diese gegeben sind. Die Aufnahme von „anderen für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs, der Wettbewerbsfähigkeit, von Risiken oder Ungewissheiten oder der Vertrauenswürdigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder wesentlicher Umstände“ führt zu einer unüberschaubaren Erweiterung des Straftatbestandes. Damit würde de facto jegliche unrichtige Wiedergabe der Verhältnisse der Gesellschaft oder erheblicher Umstände unter Strafe gestellt, wohingegen das UGB bloß auf die Vermittlung eines „möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ abstellt.

Jegliche Feststellung bzw. Behauptung einer möglichen unrichtigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage als strafrechtsrelevant einzustufen, ist unserer Ansicht nach unakzeptabel für einen zukunftsorientierten, nachhaltigen Wirtschaftsstandort. Sanktioniert werden sollten tatsächlich jene Verstöße, die bei Investoren und Gläubigern eine Entscheidungsgrundlage bilden und dadurch einen Schaden hervorrufen.

3.

Nach dem Gesetzesentwurf soll für die Strafbarkeit nach § 163a StGB bereits ein bedingter Vorsatz ausreichen. Da insbesondere Bilanzfälschung wohl nur bewusst, das heißt in Kenntnis der unrichtigen Ansätze, begangen werden kann, wäre eine Einschränkung auf Wissentlichkeit der falschen Darstellung zweckmäßig und notwendig.

4.

Zu begrüßen ist die Möglichkeit der tätigen Reue in Form des § 163d StGB bei den Bilanzdelikten. Die einzelnen nun vorgesehenen Anknüpfungspunkte für tätige Reue sind aber aus unserer Sicht realitätsfern bzw. stellt sich daher die Frage nach dem verbleibenden Anwendungsbereich, da Gläubiger bzw. Investoren laufend Dispositionen treffen, Ergebnisse und Unterlagen auch sofort abrufbar sind bzw. sein müssen und die tätige Reue sohin immer zu spät kommen würde. Hier ist Überarbeitungsbedarf gegeben, damit die Möglichkeit zur Strafbefreiung nicht von vornherein unmöglich wird.

5.

Aus unserer Sicht ist im derzeitigen Entwurf des § 163d StGB auch nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass börsennotierte Unternehmen ohnehin seit 2014 bereits einen Rechnungslegungskontrollprozess durchlaufen müssen, sei es dass dieser aus einem konkreten Anlassfall heraus oder stichprobenartig erfolgt.

Die von der ÖPR aufgegriffenen Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses etc. können nach dem Willen des Gesetzgebers vorweg über Aufforderung berichtet werden, sodass es nicht einmal zu einer bescheidmäßigen Fehlerfeststellung durch



die Finanzmarktaufsicht kommen muss. Im Hinblick auf die ultima ratio des Strafrechts sollten auch solche „Fehlerkorrekturen“ nach dem Rechnungslegungskontrollgesetz als tätige Reue gewertet werden, da ansonsten das System der Vorabkontrolle konterkariert würde.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anregungen bei der Gesetzwerdung noch entsprechend Berücksichtigung finden würden. Aus unserer Sicht wird dadurch ein wichtiger Schritt in Richtung zu mehr Rechtssicherheit und -einheitlichkeit im Bilanzstrafrecht gesetzt.

Hochachtungsvoll

der Vorstand der BWT Aktiengesellschaft

Andreas Weißenbacher
Vorstandsvorsitzender

Gerhard Speigner
Finanzvorstand